

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat der NovoPlan GmbH Oberflächen- und Werkstofftechnik in 73431 Aalen, Robert-Bosch-Straße 41, mit Bescheid vom 25.06.2025, Az.: RPS54_3-8823-2099/9/1, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Erweiterung und den Betrieb einer Galvanikanlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen erteilt.

In diesem Zusammenhang erfolgt nach § 10 Abs. 8a BImSchG folgende Bekanntmachung:

1. Genehmigungsbescheid

Der Genehmigungsbescheid (ohne Anlagen und ohne Kostenentscheidung) wird auf den nachfolgenden Seiten bekanntgemacht.

2. BVT-Merkblatt

Das maßgebliche BVT-Merkblatt für die Anlage ist das „Merkblatt zu den besten verfügbaren Techniken für die Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen (September 2005)“.

Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 54.3), den 25.06.2025

Internetausfertigung

Regierungspräsidium Stuttgart | Postfach 80 07 09 | 70507 Stuttgart

Zustellungsurkunde

NovoPlan GmbH Oberflächen- und Werkstofftechnik
Robert-Bosch-Str. 41
73431 Aalen

Abteilung Umwelt

Name

Telefon:

E-Mail:

0711 904-

abteilung5@rps.bwl.de

Geschäftszeichen: RPS54_3-8823-2099/9/1
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 25.06.2025

**Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Erweiterung und den Betrieb einer Galvanikanlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen an Ihrem Betriebssitz in 73431 Aalen, Robert-Bosch-Str. 41
Ihr Antrag vom 10.06.2024, umfassend überarbeitet am 19.11.2024, zuletzt aktualisiert am 18.12.2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren o. g. Antrag ergeht folgender

Bescheid:

A. Entscheidung

1. Der NovoPlan GmbH Oberflächen- und Werkstofftechnik (im Folgenden Antragstellerin) wird die

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

erteilt für den Betrieb einer Galvanikanlage mit ihren zugehörigen Nebeneinrichtungen am Betriebssitz in 73431 Aalen, Robert-Bosch-Str. 41 mit folgenden Nebeneinrichtungen:

- Chemielager zuzüglich Umschlagsplatz (Bestand)
- Abluftbehandlungsanlagen zuzüglich Abluftkamine (EQ 1-2 Bestand und EQ 3 neu)
- Zuluftanlagen (Zuluftanlage 1-2 Bestand und Zuluftanlage 3 neu)
- Stapeltanks zuzüglich Abfüllplatz (neu)
- Wasseraufbereitungsanlage (Bestand)
- Kühlgeräte (Bestand)
- Heizanlage (Bestand)
- Kompressoren (neu)

2. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) folgende Entscheidungen ein:

Die Baugenehmigung nach § 49 Landesbauordnung (LBO) für die Änderung im EG des Mitteltrakts des Betriebsgebäudes Robert-Bosch-Str. 41 („ehemalige Galvanik“) zu „Produktionslinie Handfertigung/vollautomatisch“, für die Errichtung eines Abluftkamins EQ3 und für die Erhöhung der bestehenden Abluftkamine EQ01 und EQ02

unter Zulassung von Abweichungen gem. § 56 Abs. 1 LBO von

- § 27 Abs. 4 LBO i. V. m. § 7 Abs. 5 der Allgemeinen Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung (LBO AVO)
- § 28 Abs. 2 Satz 4 Ziffer 2 LBO



- § 28 Abs. 1 LBO i. V. m. § 10 Abs. 3 Ziffer 1 LBO AVO
- § 27 Abs. 1 LBO i. V. m. § 4 Abs. 1 Ziffer 1 LBO AVO
- § 27 Abs. 6 LBO i. V. m. § 9 Abs. 6 LBO AVO
- § 27 Abs. 4 LBO i. V. m. § 7 Abs. 4 Ziffer 5 LBO AVO
- § 27 Abs. 3 LBO i. V. m. § 6 Abs. 3 LBO AVO
- § 28 Abs. 2 LBO i. V. m. § 11 Abs. 1 LBO AVO

Die Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 S. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für zwei Stapeltanks mit einem Volumen von je 22.000 Liter (Gefährdungsstufe D nach § 39 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffe - AwSV).

3. Die unter Abschnitt B genannten Antragsunterlagen sind Inhaltsbestimmung und Bestandteil dieses Bescheids. Für die Ausführung des Vorhabens sind diese zugrunde zu legen.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Zustellung mit der Errichtung der Galvaniklinie (Süssen-Anlage) bzw. des Schornsteins EQ 3 begonnen wurde.
5. Die Genehmigung erfolgt unter den in Abschnitt C dieses Bescheids aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen.
6. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.
7. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von ■■■■■■ festgesetzt.

B. Antragsunterlagen

1. Deckblatt Ordner 1 (1 Seite)
2. Inhaltsübersicht Antrag (2 Seiten)



3. Kapitel 1:
Allgemeine Angaben zum Antragsinhalt und zum Standort (13 Seiten)
Formblatt 1
Kopie Baugenehmigung Chemielager (4 Seiten)
Bebauungsplan – Ausschnitt GISServer Aalen
Verpflichtungserklärung gem. § 8a BImSchG

4. Kapitel 2 Anlagen und Betriebsbeschreibung
Anlagen und Betriebsbeschreibung (22 Seiten)
Formblatt 2.1 Technische Betriebseinrichtungen Teil 1
Formblatt 2.1 Technische Betriebseinrichtungen Teil 2
Formblatt 2.1 Technische Betriebseinrichtungen Teil 3
Formblatt 2.2 Einsatzstoffe
Anhang 2.1 Übersicht Anlagen am Betriebsstandort
Anhang 2.2 Grundrisspläne RBS 41 Grundriss EG, 1. OG
Anhang 2.3 Verrohrungsschema Kerngeschäft – Rev. 1
Anhang 2.4 Verrohrungsschema Sonderverfahren – Rev. 1
Anhang 2.5 Verrohrungsschema Süssen – Rev. 1
Anhang 2.7 Badkataster / Anlagenkataster Novoplan (7 Seiten)
Anhang 2.8 Gefahrstoffkataster (4 Seiten)
Anhang 2.9 Sicherheitsdatenblätter
 Olschner Optimal 9.9 SP 30 C (12 Seiten)
 HSO Beizaktivator (8 Seiten)
 HSO Beizentfetter Al (10 Seiten)
 HSO Mikroätze 261 (261 Seiten)
 HSO ZnETCH III (9 Seiten)
 HSO Metallentferner 710 Teil A (10 Seiten)
 HSO Metallentferner 710 Teil B (9 Seiten)
 HSO Chemisch Nickel Netzmittel (8 Seiten)
 HSO Electroless Nickel 612 Part A (8 Seiten)
 HSO Chemisch Nickel 612 Teil B (9 Seiten)
 HSO EN Part A (10 Seiten)
 HSO EN 620 Part B (9 Seiten)
 HSO EN 620 Part C (9 Seiten)



HSO EN Evolution L Teil A (9 Seiten)
HSO EN Evolution L Teil B (9 Seiten)
HSO EN Evolution L Teil C (8 Seiten)
HSO EN Evolution L Stabilizer (8 Seiten)
SP Chemisch Nickel Netzmittel (10 Seiten)
Multi-Schaum (17 Seiten)
Natriumcarbonatlösung 0,5 mol/l – 1 N Maßlösung (13 Seiten)
Natriumcyanid Pressl. CyPlus (25 Seiten)
Sodium Sulfide (10 Seiten)
Nickelchloridlösung (Nickelchlorid, Nickeldichlorid) (42 Seiten)
Nickelchloridlösung (25 Seiten)
Nickelsulfadlösung ca. 25 % (12 Seiten)
Olschner Optimal 9.9 SP 40 A (11 Seiten)
Olschner Optimal 9.9SP30C (7 Seiten)
Salpetersäure 53 % techn. (20 Seiten)
Salzsäure ≥ 30 % technisch (18 Seiten)
Schwefelsäure techn. 38 % (21 Seiten)
Schwefelsäure techn. 96 % (19 Seiten)
MetalEX VA (7 Seiten)
SurTec 151 (12 Seiten)
SurTec 423 R (15 Seiten)
SurTec 451 (12 Seiten)
SurTec 481 (11 Seiten)
SurTec 498 (11 Seiten)
Ergänzungslösung A (14 Seiten)
Ergänzungslösung B (11 Seiten)
Mould Clean (14 Seiten)
Argon 4.8 (8 Seiten)
Nickelhydroxycarbonat Pulver (25 Seiten)
Wasserstoffperoxid 35 % (P-Wanne) (63 Seiten)
Natronlauge 50 % (39 Seiten)

Anhang 2.10 Emissionsquellenplan

Anhang 2.11 Technische Details Kühlgeräte



Anhang 2.12 Typenschilder Kompressoren

5. Kapitel 3 Luftreinhaltung

Inhaltsübersicht (2 Seiten)

Erläuterungen Luftreinhaltung (5 Seiten)

Formblatt 3.1 Emissionen / Betriebsvorgänge

Formblatt 3.2 Emissionen / Maßnahmen

Formblatt 3.3 Emissionen / Quellen

Anhang 3.1 Emissionsquellenplan

Anhang 3.2 Gutachten Schornsteinhöhenberechnung und Immissionsprognose nach TA Luft vom 13.12.2024 (Textteil 35 Seiten, Anhang 30 Seiten)

Anhang 3.3 Technische Details Abluftanlage 1– Kerngeschäft (2 Seiten)

Anhang 3.4 Technische Details Abluftanlage 2 – Sonderverfahren (3 Seiten)

Anhang 3.5 Technische Details Abluftanlage 3 – Süssen (3 Seiten)

Anhang 3.6 Stellungnahme Gutachter zur Schornsteinhöhenberechnung und Immissionsprognose nach TA-Luft (3 Seiten)

6. Kapitel 4 Angaben zu Lärm

Inhaltsübersicht (2 Seiten)

Erläuterungen (4 Seiten)

Formblatt 4 Lärm

Anhang 4.1 Geräuschimmissionsprognose nach TA Luft (Textteil 29 Seiten, Anhang 18 Seiten)

7. Kapitel 5 Abwasser

Inhaltsübersicht (2 Seiten)

Erläuterungen (3 Seiten)

Formblatt 5.1 Abwasser / Anfall

Formblatt 5.2 Abwasser / Abwasserbehandlung

Formblatt 5.3 Abwasser / Einleitung

8. Kapitel 6 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Inhaltsübersicht (2 Seiten), Erläuterungen (18 Seiten), Stand Dezember 2024

Formblatt 6.1 Übersicht wassergefährdende Stoffe



Formblatt 6.2 Detailangaben / wassergefährdende Stoffe für die Anlage Chemielager (zzgl. Umschlagplatz)

Formblatt 6.2 Detailangaben / wassergefährdende Stoffe für die Anlage Kerngeschäft (K)

Formblatt 6.2 Detailangaben / wassergefährdende Stoffe für die Anlage Sonderfahren (S)

Formblatt 6.2 Detailangaben / wassergefährdende Stoffe für die Anlage Stapelbehälter (zzgl. Abfüllplatz)

Formblatt 6.2 Detailangaben / wassergefährdende Stoffe für die Anlage Süssen- bzw. Buffoli-Anlage (D)

Anhang 6.1 Plan Umschlagplatz mit WHG-Bodenplatte

Anhang 6.3 Plan Stapeltanks mit Auffangwanne

Anhang 6.4 AwSV-Gutachten Stapeltanks und Abfüllplatz (18 Seiten sowie 7 Anlagen)

Anhang 6.5 WHG-Zertifikat Beerschwinger GmbH (1 Seite)

Anhang 6.6 WHG-Zertifikat Gicklhorn GmbH (1 Seite)

Anhang 6.7 Löschwasserdokumentation (406 Seiten)

9. Kapitel 7 Angaben zu den anfallenden Abfällen (Abfallvermeidung und Abfallentsorgung)

Inhaltsübersicht (2 Seiten)

Erläuterungen (5 Seiten)

Formblatt 7 Abfall Teil 1

Formblatt 7 Abfall Teil 2

10. Kapitel 8 Arbeitsschutz

Inhaltsübersicht (2 Seiten)

Erläuterungen (6 Seiten)

Formblatt 8 Arbeitsschutz

11. Kapitel 9 Ausgangszustandsbericht und Betriebseinstellung

Inhaltsübersicht (2 Seiten)

Erläuterungen (3 Seiten)

Anhang 9.1 AZB Relevanzprüfung Kerngeschäft

Anhang 9.2 AZB Relevanzprüfung Süssen



- Anhang 9.4 AZB Relevanzprüfung Sonderverfahren
- Anhang 9.5 AZB Relevanzprüfung Chemielager und Umschlagplatz
- Anhang 9.6 AZB Relevanzprüfung Stapeltanks und Abfüllplatz
- Anhang 9.7 AZB Relevanzprüfung Lösungsmittellager
- Anhang 9.8 AZB Relevanzprüfung Gasflaschenlager
- Anhang 9.9 AZB Relevanzprüfung Lösungsmittelschrank
- Anhang 9.10 AZB Relevanzprüfung Schweissplatz
- Anhang 9.11 AZB Relevanzprüfung Sicherheitsschrank KG

- 12. Kapitel 10 Angaben zur Beurteilung gemäß Störfallverordnung
 - Inhaltsübersicht (2 Seiten)
 - Erläuterungen (4 Seiten)
 - Formblatt 10.1 Anlagensicherheit Störfall-Verordnung
 - Formblatt 10.2 Anlagensicherheit Sicherheitsabstand
 - Anhang 10.1 Störfallkataster (4 Seiten)
 - Anhang 10.2 Störfallberechnung mithilfe Dirks-Tool (18 Seiten)

- 13. Kapitel 11 Umweltverträglichkeitsprüfung
 - Inhaltsübersicht (2 Seiten)
 - Erläuterungen (9 Seiten)
 - Formblatt 11 Umweltverträglichkeitsprüfung
 - Anhang 11.1 Schutzgebiete Novoplan Aalen
 - Anhang 11.2 Karte Erdbebenzonen

- 14. Kapitel 12 Brandschutz
 - Inhaltsübersicht (1 Seiten)
 - Erläuterungen (2 Seiten)
 - Anhang 12.1 Brandschutznachweis (44 Seiten)
 - Anhang 12.2 Brandschutzpläne Robert-Bosch-Str. 41 und 43 (7 Seiten)

- 15. Kapitel 13 Bauantragsunterlagen nach LBOVVO
 - Inhaltsübersicht (3 Seiten)
 - Erläuterungen (2 Seiten)
 - Anhang 13.1 Bauzeichnungen Betriebsgelände NovoPlan Robert-Bosch-Str. 41 und 43
(Stand 13.05.2024)

Übersichtsplan der Anlagen M 1:250, DIN A3

Übersichtsplan der Anlagen Grundriss M 1:250, DIN A3

Übersichtslageplan M 1:500, DIN A3

Freianlagen M 1:250, DIN A3

Auszug aus dem Bebauungsplan M 1:500, DIN A3

Robert-Bosch-Str. 41, Grundrisse EG, OG, M 1:100, DIN A1

Robert-Bosch-Str. 41, Grundriss 2. OG, M 1:100, DIN A3

Robert-Bosch-Str. 41, 41/1 u. 43, Ansichten Süd, Ost und West, M 1:100, DIN A1

Robert-Bosch-Str. 41, Ansicht Nord, Schnitte A, B, C, D, M 1:100, DIN A1

Robert-Bosch-Str. 43, Grundrisse EG und 1. OG, M 1:100, DIN A1

Robert-Bosch-Str. 43, Schnitte E, F, G, H, Ansichten Nord und West, M 1:100,
DIN A1

Robert-Bosch-Str. 43, Ansichten Süd und Ost, M 1:100, Planformat 0,841/0,297

Anhang 13.2 Grundstücksentwässerungsplan (Stand 13.05.2024)

Anhang 13.3 Bauantrag neuer Abluftkamin

Anlage 4 Bauantrag

Anlage 5 Lageplan

Anlage 4 Baubeschreibung

Anhang 13.4 Baugenehmigung Chemielager vom 04.08.2022 (Az.: 01940-21)

C. Inhalts- und Nebenbestimmungen

I. Allgemein

1. Für die Errichtung und den Betrieb der Süssen-Anlage sowie für die Nebeneinrichtungen Chemielager, Abluftbehandlungsanlagen, Zuluftanlagen, Stapeltanks, Wasseraufbereitungsanlage, Kühlgeräte, Heizanlage und Kompressoren ist der Stand der Technik jederzeit zu beachten.
2. Das Regierungspräsidium Stuttgart – Referat 54.3 behält sich vor, Auflagen nachträglich aufzunehmen, zu ändern oder zu ergänzen.

3. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Süssen-Anlage ist dem Regierungspräsidium Stuttgart – Referat 54.3 schriftlich mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.
4. Durch diesen Bescheid zu erstellende Unterlagen sind, wenn nichts Weiteres bestimmt ist, auf Verlangen dem Regierungspräsidium Stuttgart – Referat 54.3 vorzulegen.
5. Der Jahresbericht nach § 31 BImSchG, in dem die Ergebnisse der Emissionsüberwachung sowie sonstige Daten zur Überprüfung der Einhaltung der Genehmigungsanforderungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG dargestellt sind, ist dem Regierungspräsidium Stuttgart – Referat 54.3 jährlich bis zum 31.03. des folgenden Jahres unaufgefordert vorzulegen.

Hinweis:

Für die Erstellung des Jahresberichts kann das vom Regierungspräsidium Stuttgart – Referat 54.3 zur Verfügung gestellte Musterformular verwendet werden.

II. Baurecht

1. Bedingung für die Baufreigabe:

Es müssen die Bestätigung des Verfassers der bautechnischen Nachweise entsprechend § 10 LBOVVO und die Bauleitererklärung vorliegen.

2. Baubeginn und Fertigstellung des Vorhabens, Bauabnahme:

- 2.1 Der Bauherr hat den Baubeginn und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten vorher dem Bauordnungsamt der Stadt Aalen schriftlich mitzuteilen.
 - 2.2 Der Bauherr hat die Fertigstellung des Bauvorhabens dem Bauordnungsamt der Stadt Aalen schriftlich mitzuteilen.
 - 2.3 Die Bauabnahme gem. § 67 LBO wird angeordnet. Der Bauherr ist verpflichtet, die Baukontrollanzeigen unter Verwendung beigefügter Vordrucke rechtzeitig zu erstatten.
- ### 3. Standicherheit: Das Bauvorhaben ist standsicher unter Einhaltung der Regeln der Technik zu errichten.

4. Die Festsetzungen der Bebauungspläne Plan Nr. 08-05 und 08-05/4 sind, soweit keine Ausnahmen und Befreiungen erteilt wurden, zu beachten und einzuhalten.
5. Die Grundstücksentwässerung ist entsprechend den Vorschriften der Entwässerungssatzung der Stadt Aalen in der heute gültigen Fassung und den eingeführten DIN-Vorschriften 1986, EN 12056 und EN 752 herzustellen und zu unterhalten. Der Hausanschluss darf nicht direkt an den städtischen Schacht angeschlossen werden.

III. Immissionsschutz

Luftreinhaltung

1. Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass die Abluft aus der Süssen-Anlage, des Kerngeschäfts sowie des Sonderverfahrens über Abluftwäscher mittels der Emissionsquellen EQ 1-2 (Bestand) und EQ 3 (neu) abgeleitet wird.
2. Der Schornstein EQ 3 ist entsprechend der Schornsteinhöhenberechnung (DEKRA, 13.12.2024, Bericht-Nr.: 552507041-01/4) auf eine Mindesthöhe von 18 m über Grund zu errichten. Die Schornsteine EQ1 und EQ2 sind entsprechend der Schornsteinhöhenberechnung auf 18 m zu erhöhen.
3. Die Galvanikanlage ist so betreiben, dass folgende Emissionsbegrenzungen im Reingas (Emissionsquellen EQ 1 - EQ 3) nicht überschritten werden:

Emissionsbegrenzungen Reingas

Parameter	Nummer der TA Luft	Emissions- onsquelle	Emissions- wert
<u>Staubförmige anorganische Stoffe:</u>			
Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu	5.2.2 Kl. III	EQ 2	1 mg/m ³
<u>Gasförmige anorganische Stoffe:</u>			

Parameter	Nummer der TA Luft	Emissi- onsquelle	Emissions- wert
Fluorwasserstoff HF	5.2.4 Kl. II festgesetzt	EQ1, EQ2, EQ3	0,8 mg/m ³ *
Chlorverbindungen, angegeben als Chlor- wasserstoff HCl	5.2.4 Kl. III	EQ1, EQ2, EQ3	30 mg/m ³
Ammoniak NH₃	5.2.4 Kl. III	EQ1, EQ2, EQ3	30 mg/m ³
Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoff- dioxid NO₂	5.2.4 Kl. IV festgesetzt	EQ1, EQ2	50 mg/m ³ *
Schwefeloxide, angegeben als Schwefeldi- oxid SO₂	5.2.4 Kl. IV festgesetzt	EQ1, EQ2	60 mg/m ³ *
<u>Organische Stoffe:</u> angegeben als Gesamtkohlenstoff	5.2.5	EQ1, EQ2, EQ3	50 mg/m ³
<u>Krebserzeugende Stoffe:</u> Nickel und seine Verbindungen, angege- ben als Ni	5.2.7.1.1 Kl. II festgesetzt	EQ1, EQ2, EQ3	0,12 mg/m ³ *
<u>Reproduktionstoxische Stoffe:</u> Bor und seine Verbindungen	5.2.7.1.3	EQ1, EQ2	1 mg/m ³

* Beantragte und hiermit festgesetzte Werte

4. An der Anlage sind Messplätze und Messstrecken entsprechend der DIN EN 15259 „Luftbeschaffenheit – Messung von Emissionen aus stationären Quellen - Anforderung an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht“ einzurichten.

Lage und Größe der Messöffnungen sind vor Durchführung der Emissionsmessungen im Einvernehmen mit der Messstelle nach § 29b BImSchG festzulegen. Die Messplätze sollen ausreichend groß, leicht und sicher begehbar, so beschaffen und so ausgewählt sein, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird.

5. Die Einhaltung der in diesem Bescheid, nach III, Ziffer 3 festgesetzten Emissionsgrenzwerte ist frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme, sowie wiederkehrend alle drei Jahre von einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle feststellen zu lassen. Die Emissionsmessungen sollen bei Betriebsbedingungen durchgeführt werden, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen.
6. Die Messstelle ist zu verpflichten, eine Messplanung, die den Vorgaben der Nummer 5.3.2.2 TA Luft 2021 entspricht, zu erstellen und diese mindestens 4 Wochen vor Messbeginn dem Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 54.3, vorzulegen.
7. Ferner ist die Messstelle zu verpflichten, über die Messergebnisse einen Messbericht zu erstellen und dem Regierungspräsidium Stuttgart innerhalb von 12 Wochen nach Abschluss der Messungen vorzulegen.

Der Messbericht hat die in Nr. 5.3.2.4 Abs. 1 TA Luft 2021 genannten Angaben zu enthalten; er hat der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 (Ausgabe November 2018) zu entsprechen.

8. Die einwandfreie Funktion der Abluftwäscher ist von der Antragstellerin kontinuierlich zu überwachen. Die Antragstellerin hat sicherzustellen, dass bei Fehlfunktionen ein optischer und akustischer Alarm sowie ggf. die Abschaltung der Galvaniklinie erfolgt.
9. Die Abluftanlage (Badabsaugung und Wäscher) ist entsprechend den Herstellervorschriften und den betrieblichen Erfordernissen zu warten. Es ist ein Wartungsplan zu erstellen. Zudem ist ein Betriebsbuch zu führen, in dem Überprüfungen, Wartungs-, Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten sowie Störungen dokumentiert werden.

10. Durch eine pH-Wert Messung (diskontinuierlich oder kontinuierlich) ist sicherzustellen, dass der Abluftwäscher dauerhaft außerhalb des pH-Wertes 4 bis 10 fährt.

Lärm

11. Die in der „Prognose von Schallimmissionen“ (DEKRA Automobil GmbH, Bericht-Nr.: 12186/22299/555041353-B03 vom 28.10.2024) genannten Innenpegel sowie die Schalldämmmaße und Schallleistungspegel sind einzuhalten. Schalldämpfer von Schornsteinen und Lüftungsöffnungen sind so auszulegen, dass das Emissionsspektrum keine hervorstechenden Einzeltöne aufweist.
12. Frühestens 3 und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist durch Lärmmessungen einer nach § 29b BImSchG auf dem Gebiet des Lärmschutzes bekanntgegebenen Messstelle nach den Vorschriften der TA Lärm ermitteln zu lassen, ob die oben festgesetzten Lärmimmissionswerte an den genannten maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden. Der Messbericht ist dem Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 54.3, spätestens zwei Wochen nach Erhalt vorzulegen.

Hinweis: Die Abnahmemessung darf nicht vom Prognosegutachter durchgeführt werden.

IV. Brandschutz, Explosionsschutz

1. Das Brandschutz-Konzept vom Planwerk Ostalb (Dipl.-Ing. Saskia Scheithauer) vom 13.05.2024 mit der Berichtsnummer 001/2024 mit 44 Seiten und den Anlagen A-D, F und G sowie dem visuellen Brandschutznachweis in Anlage E ist rechtsverbindlicher Bestandteil der Baugenehmigung. Es ist zu beachten und vollständig umzusetzen. Die Nachweise über die erforderlichen, notwendigen Prüfungen (siehe Punkt 6.8 Brandschutzkonzept) sind vor der Schlussabnahme dem Bauordnungsamt der Stadt Aalen vorzulegen. Sonstige brandschutztechnische Nachweise (z. B. F30 Stahl mit Schutzlack, Prüfbericht Brandwand etc.) sind zu führen und auf Verlangen dem Bauordnungsamt der Stadt Aalen vorzulegen.

2. Hinsichtlich des Brandschutzes gelten, sofern keine Ausnahmen oder Befreiungen erteilt wurden, alle Anforderungen der Landesbauordnung (LBO) und die aufgrund der LBO erlassenen Rechtsverordnungen in den jeweils gültigen Fassungen und die in den Bauzeichnungen dargestellten Brandschutzeintragungen.
3. Fenster, die als Rettungswege dienen, müssen im Lichten mindestens 0,9 m x 1,2 m groß sein (§13 Abs. 4 der allgemeinen Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung (LBOAVO)).
4. Im Gebäude dürfen keine brennbaren Gefahrenstoffe mit einem brandschutztechnisch relevanten T-Satz bzw. H-Satz gelagert werden. Ab 200kg unterliegen diese Mengen den TRGS 10 bzw. TRGS 509. Eine Berechnung zur Löschwasserrückhaltung ist durch einen Sachverständigen zu erstellen.
5. Die Feuerwehrpläne sind anzupassen.
6. Vor Inbetriebnahme der Süssen-Anlage ist eine explosionsschutztechnische Bewertung aller Galvanikanlagen inkl. Peripherie und Nebeneinrichtungen entsprechend § 6 Abs. 4 GefStoffV durchzuführen und dem Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 54.3, vorzulegen.

In Abhängigkeit der Feststellungen aus der explosionsschutztechnischen Bewertung ist ein Explosionsschutzdokument (gem. § 6 Abs. 9 GefStoffV) zu erstellen; entsprechende Maßnahmen sind zu treffen.

V. Arbeitsschutz, Betriebssicherheit, Gefahrstoffe

1. Für die Süssen-Anlage und deren Nebeneinrichtungen ist vor Inbetriebnahme eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und zu dokumentieren. In dieser Gefährdungsbeurteilung sind die Anforderungen des Arbeitsschutzgesetzes, der Betriebssicherheitsverordnung und des Gefahrstoffrechts zu berücksichtigen. In den Gefährdungsbeurteilungen sind auch die Möglichkeit des Auslaufens von gefährlichen Chemikalien und das richtige Verhalten im Gefahrenfall sowie die psychische Belastung am Arbeitsplatz mit einzubeziehen.
2. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind auch die in der Halle vorliegenden Lärmexpositionen zu bewerten; ggf. sind entsprechende Messungen durchzuführen.

3. Anlagen und Maschinen im Bereich der Galvanikanlagen und deren Nebeneinrichtungen sind Arbeitsmittel im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung (vgl. § 2 BetrSichV). Für Arbeitsmittel sind insbesondere Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln. Dabei sind die Informationen des Herstellers zur Prüfung der Arbeitsmittel zu beachten. Die notwendigen Voraussetzungen der mit der Prüfung beauftragten Personen sind festzulegen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren.

4. Auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung sind Betriebsanweisungen nach § 14 GefStoffV sowie nach § 12 Abs. 2 BetrSichV zu erstellen. In den Betriebsanweisungen muss auch das Verhalten im Gefahrenfall bzw. bei Betriebsstörungen (z. B. Auslaufen von giftigen Stoffen, Brand usw.) geregelt werden.

Anhand der Betriebsanweisungen sind die Arbeitnehmer vor Aufnahme der Tätigkeit, bei Änderungen sowie mindestens jährlich zu unterweisen. Die Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren.

5. Bei Verwendung von Salpetersäure ist mit der Bildung nitroser Gase wie Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid (NO, NO₂) zu rechnen. An den betroffenen Bädern bei Kerngeschäft und Sonderverfahren sind AGW-Messungen hinsichtlich NO_x durchzuführen. Das Ergebnis ist dem Regierungspräsidium Stuttgart - Referat 54.3 vorzulegen.
6. Die Wirksamkeit der Randabsaugungen an den Bädern ist arbeitstäglich zu prüfen. Die Absaugschlitze sind wiederkehrend zu reinigen.
7. In allen Bereichen, in denen mit Ganzkörper- oder Augenverätzungen zu rechnen ist, müssen Notduschen und Augenduschen installiert sein. Die Beschäftigten sind im Gebrauch zu unterweisen.

Durch Kennzeichen ist auf die Notduschen und Augenduschen hinzuweisen.

Ihre Funktionstüchtigkeit ist mindestens einmal monatlich durch eine beauftragte Person zu prüfen. Die Prüfung ist zu dokumentieren.

8. Bäder, die Gefahrstoffe enthalten, sind gemäß § 8 Abs. 2 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) i. V. m. der Technischen Regel für Gefahrstoffe TRGS 201 „Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“ mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:
 - Anlagennummer,
 - Bezeichnung der Stoffe oder der Zubereitung,
 - wesentliche Inhaltsstoffe der Zubereitung,
 - Gefahrensymbole mit den dazugehörigen Gefahrenbezeichnungen,
 - Angabe der Wassergefährdungsklasse,
 - sofern Verbrühungsgefahr besteht, sind auch die Betriebstemperaturen anzugeben.
9. Rohrleitungen, welche gefährliche Stoffe führen, sind nach der Technischen Regel für Gefahrstoffe TRGS 201 „Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“ zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung muss gut sichtbar in unmittelbarer Nähe zu gefahrensträchtigen Stellen (wie z. B. Schiebern, Anschlussstellen) angebracht werden. Des Weiteren sind alle Ventile und Steuerungseinrichtungen, insbesondere die MSR- und PLT-Schutzeinrichtungen, entsprechend vor Ort zu kennzeichnen. Es ist ein Rohrleitungsplan zu erstellen.
10. Das Gefahrstoffverzeichnis gemäß § 6 Abs. 12 GefStoffV ist aktuell zu halten. Die zugehörigen Sicherheitsdatenblätter sind in jeweils aktueller Fassung bereitzuhalten.
11. Die Gefahrstoffe sind ausschließlich in den dafür vorgesehenen Lagerbereichen zu lagern. Die Vorgaben der TRGS 510 sind zu beachten.
12. Die Bereitstellung von Gefahrstoffen am Arbeitsplatz darf nur in solchen Mengen erfolgen, wie dies die Fortführung des Arbeitsganges erfordert. Dies ist in der Regel der Bedarf an Einsatzstoffen eines Arbeitstages.
13. Es ist eine explosionsschutztechnische Bewertung der Anlagen entsprechend § 6 Abs. 4 GefStoffV durchzuführen. In Abhängigkeit der Feststellungen aus der explosionsschutztechnischen Bewertung ist ein Explosionsschutzdokument (gem. § 6 Abs. 9 GefStoffV) zu erstellen; entsprechende Maßnahmen sind zu treffen.
14. Bei der Ausführung des Bauvorhabens sind die Baustellenverordnung und die allgemeinen Grundsätze (Maßnahmen des Arbeitsschutzes) nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu beachten.

VI. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

1. Die AwSV-Prüfpflicht ergibt sich aus § 46 Abs. 1, 2, 4, 5 AwSV. Die Anlagen der Gefährdungsstufe C und D sind vor Inbetriebnahme, nach wesentlichen Änderungen, wiederkehrend alle 5 Jahre sowie nach Stilllegung durch einen zugelassenen Sachverständigen prüfen zu lassen.

Hinweis:

- Es wird darauf hingewiesen, dass die Inbetriebnahmeprüfung für die LAU-Anlagen nicht vom gleichen Sachverständigen durchgeführt werden darf, der das Gutachten für die Eignungsfeststellung erstellt hat.
 - Nach § 45 Abs. 1 AwSV dürfen oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufen C und D und deren Anlagenteile nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV errichtet, von innen gereinigt, instandgesetzt und stillgelegt werden.
 - Über die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist gemäß § 43 AwSV eine Anlagendokumentation zu erstellen und zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage, zu den eingesetzten Stoffen, zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile, zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen, zur Löschwasserrückhaltung, zur Standicherheit und zur Prüfung der Anlagen. Für alle Anlagen ist gem. § 14 AwSV zu dokumentieren, welche Anlagenteile zu den jeweiligen Anlagen gehören und wo die Schnittstellen zu anderen Anlagen sind.
2. Die Prüfberichte inklusive der Inbetriebnahmeprüfberichte (vgl. § 47 Abs. 3 AwSV) sind dem Regierungspräsidium Stuttgart - Referat 54.3 unverzüglich vorzulegen.
 3. Die Anlagen und deren Anlagenteile sind mit Rückhalteeinrichtungen entsprechend § 18 AwSV, bei Rohrleitungen entsprechend § 21 AwSV auszurüsten. Die Anforderungen an die flüssigkeitsundurchlässige Ausführung der Rückhalteeinrichtungen gemäß TRwS 786 sind zu beachten und umzusetzen. Für das Fass- und Gebindelager gelten die Vorgaben des § 31 AwSV.

4. Stoffe, welche beim Austreten miteinander reagieren können, sodass die Funktion der Rückhaltung beeinträchtigt wird, müssen getrennt voneinander aufgefangen werden.
5. Einwandige Behälter, Rohrleitungen und sonstige Anlagenteile sind so auszuführen, dass sie einen ausreichenden Abstand von Wänden und Böden haben, sodass Leckagen jederzeit erkannt werden können und eine visuelle Zustandskontrolle jederzeit möglich ist.
6. Die Auffangtassen sind zur besseren Erkennung von Leckagen sauber zu halten. Die Reinigung der Auffangtassen ist in den Wartungsplan aufzunehmen.
7. Im Falle einer Freisetzung wassergefährdender Stoffe im Rahmen von Betriebsstörungen sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadenbegrenzung zu treffen und die zuständige Polizeidienststelle sowie das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 54.3, zu informieren.
8. Die Betriebsanweisung entsprechend § 44 AwSV, welche einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt, ist fortzuschreiben. Gegebenenfalls ist der Plan mit den Stellen abzustimmen, die im Rahmen des Notfallplans und der Sofortmaßnahmen beteiligt sind.
9. Anhand einer Arbeitsanweisung ist zu regeln, dass evtl. auftretende Leckagen im Umladebereich unverzüglich aufgenommen werden. Im Umladebereich ist Bindemittel bereitzustellen.
10. Das Betriebspersonal der Anlage ist vor Aufnahme der Tätigkeit und dann regelmäßig in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, anhand der Betriebsanweisungen bzw. Arbeitsanweisungen zu unterweisen. Die Durchführung der Unterweisung ist vom Betreiber zu dokumentieren.
11. Der Chemikalienumschlag mittels Gebinden hat auf dem Umschlagplatz zu erfolgen. Die Durchführung des Chemikalienumschlages sowie die erforderlichen Maßnahmen beim Auslaufen von wassergefährdender Flüssigkeit müssen in einer Betriebsanweisung geregelt werden.

12. Die Stapeltankanlage ist nach § 45 AwSV fachbetriebspflichtig. Tätigkeiten an Anlagenteilen – insbesondere auch das Errichten – dürfen nur durch für diese Tätigkeiten zertifizierte Fachbetrieb durchgeführt werden.
13. Nach Fertigstellung der Stapelbehälter incl. Auffangvorrichtungen bzw. vor Inbetriebnahme der Anlage sind folgende Unterlagen vorzulegen:
 - Statischer Nachweis
 - Nachweise zur Dichtheitsprüfung
 - Materialprüfzeugnisse für PE-HD
 - Bescheinigungen bzw. Zeugnisse über Kunststoffschweißerprüfung sowie ggf. für Kunststoffkleber
14. Vor Inbetriebnahme der Stapeltanks ist eine Funktionsprüfung des Schiebers durchzuführen, in der Anlagendokumentation zu vermerken und damit die Dichtheit zu bestätigen.
15. Für die Nutzung der Stapeltanks ist entsprechend § 44 AwSV eine Betriebsanweisung zu erstellen, welche einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Die Pläne sind ggf. mit den Stellen abzustimmen, die im Rahmen des Notfallplans und der Sofortmaßnahmen beteiligt sind.
16. In der Betriebsanweisung ist darzustellen, dass der **Schieber im Umschlagbereich vor dem Abfüllen von wassergefährdenden Stoffe geschlossen wird** und der Taster für das Auslösen der Löschwasserbarrieren im Brandfall zu betätigen ist.
17. Die Abfüllfläche ist regelmäßig von Mitarbeitern auf Sauberkeit, Leckagen und Beschädigungen zu überprüfen. Diese Tätigkeiten ist in der o.g. Betriebsanweisung nach § 44 AwSV darzustellen. Die Mitarbeiter sind an der Betriebsanweisung zu unterweisen.
18. Die Leckageerkennungssysteme und die Überfüllsicherungen sind entsprechend Zulassung regelmäßig von sachkundigen Personen auf Funktion zu überprüfen.

19. Das Betriebspersonal der Anlage ist vor Aufnahme der Tätigkeit und dann regelmäßig in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, anhand der Betriebsanweisungen bzw. Arbeitsanweisungen zu unterweisen. Die Durchführung der Unterweisung ist vom Betreiber zu dokumentieren.
20. Anhand einer Arbeitsanweisung ist zu regeln, dass evtl. Leckagen im Umschlagsbereich unverzüglich aufgenommen werden. In dieser Arbeitsanweisung sind auch die Vorgaben, wie unter den Ziffern 4.2.2 der bauaufsichtlichen Zulassungen aufgeführt, zur wiederkehrenden Prüfung des Schiebers bzw. der Beschichtung zu regeln.
21. Im Abfüllbereich der Stapeltanks ist ein Bindemittel bereitzuhalten.

VII. Löschwasserrückhaltung

1. Die zur Löschwasserrückhaltung in den Antragsunterlagen dargestellten Maßnahmen (Kapitel 6 Ziffer 6.2.4) sowie die zugrundeliegenden Annahmen des Gutachtens zur Eignungsfeststellung sind umzusetzen.
2. Neben der Löschwasserrückhaltung ist ebenso eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung des ggf. kontaminierten Löschwassers sicherzustellen.

VIII. Abfall

1. Die im Zuge der Abwasserbehandlung anfallenden Schlämme und Filterkuchen sind als gefährlicher Abfall unter den Abfallschlüssel 11 01 09* nach Abfallverzeichnis-Verordnung einzustufen, sofern nicht im Rahmen einer Deklarationsanalyse nachgewiesen werden kann, dass es sich um nicht gefährliche Abfälle handelt. Für die Einstufung von Abfällen als gefährlich oder nicht gefährlich sind die „Technischen Hinweise zur Einstufung von Abfällen nach ihrer Gefährlichkeit“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) vom 09.02.2021 zu beachten. Das Ergebnis einer Deklarationsanalyse ist zu dokumentieren und dem Regierungspräsidium Stuttgart - Referat 54.3, auf Verlangen vorzulegen.

2. Für sämtliche beim Betrieb der Oberflächenbehandlungsanlagen und der Abwasserbehandlungsanlage anfallenden gefährlichen Abfälle ist vor Beginn der Abfallentsorgung die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung durch Entsorgungsnachweise zu belegen.

D. Hinweise

1. Hinweise des Baurechtsamts der Stadt Aalen

- 1.1. Der Baufreigabebeschein ist auf der Baustelle gut sichtbar anzubringen. Er darf erst nach Baufertigstellung entfernt werden.
- 1.2. Das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser bedarf der Genehmigung der Unteren Wasserbehörde.
- 1.3. Öffentliche Verkehrsflächen, Versorgungs-, Abwasser- und Meldeanlagen sowie Grundwassermessstellen, Vermessungszeichen und Grenzzeichen sind für die Dauer der Bauausführung zu schützen und, soweit erforderlich, unter den notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zugänglich zu halten.
- 1.4. Der Ausführende hat 14 Tage vor Beginn der Grabarbeiten in der Straße sowie bei Inanspruchnahme einer öffentlichen Verkehrsfläche die erforderliche Anordnung/Erlaubnis nach § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO) beim Ordnungsamt der Stadt Aalen einzuholen. Das Fehlen der Anordnung/Erlaubnis stellt gemäß § 45 Abs. 6 in Verbindung mit § 49 Straßenverkehrsordnung (StVO) und § 24 Straßenverkehrsgesetz (StVG) eine Ordnungswidrigkeit dar und wird mit Geldbuße geahndet.
- 1.5. Es ist untersagt, öffentliche Flächen zu beschädigen oder zu verschmutzen. Eventuelle Beschädigungen und Verschmutzungen von öffentlichen Flächen sind vom Bauherrn oder seinem beauftragten Bauunternehmen unverzüglich und fachgerecht zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
- 1.6. Vor Baubeginn ist festzustellen, ob durch die Bauarbeiten Ver- und Entsorgungsleitungen gefährdet sind.
- 1.7. Von den am Bau Beteiligten sind die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, die Beschädigungen solcher Anlagen ausschließen.

2. Hinweise der Stadtwerke Aalen

Auf die bestehende/n Anschluss- bzw. Versorgungsleitung/en ist zu achten. Auskünfte über die Lage sind bei den Stadtwerken, erhältlich und rechtzeitig vor Baubeginn dort einzuholen.

Online: <https://www.sw-aalen.de/service/online-formulare/leitungsauskunft>, E-Mail: leitungsauskunft@sw-aalen.de, Tel: 07361 / 952 – 161.

3. Hinweise des Geschäftsbereichs Wasserwirtschaft des Landratsamts Ostalbkreis

3.1 Oberirdische Gewässer einschließlich Gewässerausbau und Hochwasserschutz

- 3.1.1 Das geplante Vorhaben befindet sich in unmittelbarer Nähe des Gewässers II. Ordnung NN-JQ8. Beeinträchtigungen durch Hochwasser können nicht gänzlich ausgeschlossen werden, genaue Wasserstände sind dem Amt nicht bekannt. Der Bauherr hat sich hiergegen zu schützen. Informationen hierzu sind im Internet zu finden unter <https://www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de/aktiv-werden>.

Dabei ist zu beachten, dass der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines anderen Grundstücks verändert werden darf (vgl. § 37 WHG).

- 3.1.2. Das Vorhaben grenzt an eine Hanglage, der topografische Taleinschnitt verläuft im Bereich des Vorhabens. Es ist von dort mit wild abfließendem Hangwasser bei Starkregen und Schneeschmelze zu rechnen. In der Vorsimulation der Starkregengefahrenkarte lässt sich ein Fließweg in Richtung des Vorhabens erkennen, Abflüsse von bis zu etwa 1,80 m³/sec. sind anzunehmen.

Weitere Informationen zur Eigenvorsorge gegen Hochwasser und Überschwemmungen finden Bauherren unter <https://www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de/bauvorsorge>

3.2 Wasserversorgung und Grundwasserschutz

- 3.2.1 Auf dem Gelände befinden sich keine Anlagen mit bestehender Erlaubnis zur Grundwasserentnahme.

3.2.2 In ca. 1 km Entfernung zum Vorhaben befinden sich die Quellen Heuchelbach, WSG „Heuchelbach, Quellen 1-4, Stadtwerke Aalen“. Das Vorhaben selbst befindet sich außerhalb des Einzugsgebiets der Grundwasserfassungen.

3.2.3 In ca. 3,5 km Entfernung zum Vorhaben befindet sich die Quelfassungen des WSG „Knöckling, Oberer und unterer, AA-Unterkochen, Stadtwerke Aalen“. Das Vorhaben selbst befindet sich außerhalb des Einzugsgebiets der Grundwasserfassungen.

3.2.4 Ein Ausgangszustandsbericht wird nach Beurteilung des Stoffrisikos und Beurteilung des Freisetzungsriskos nicht erforderlich.

3.2.5 Eine Gefährdung des Schutzguts Grundwasser ist nicht zu erwarten.

4. Bodenschutz

4.1 Ein Ausgangszustandsbericht wird nach Beurteilung des Stoffrisikos und Beurteilung des Freisetzungsriskos nicht erforderlich.

4.2 Eine Gefährdung des Schutzguts Boden ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

5. Immissionsschutz

5.1 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich oder elektronisch anzuzeigen (vgl. § 15 BImSchG).

5.2 Auf Einzelmessungen kann verzichtet werden, wenn durch andere Prüfungen, zum Beispiel durch einen Nachweis über die Wirksamkeit von Einrichtungen zur Emissionsminderung, die Zusammensetzung von Brenn- oder Einsatzstoffen oder die Prozessbedingungen, mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden kann, dass die Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden (5.3.2.1 Abs. 4 der TA Luft). Voraussetzung hierfür ist der Nachweis, dass die Stoffe oder Stoffgruppen in **nicht** relevantem Umfang im Rohgas enthalten sind. Der relevante Umfang eines Stoffes im Rohgas einer Anlage ist gegeben, wenn auf Grund der Rohgaszusammensetzung die Überschreitung einer in Nummer 5 der TA Luft festgelegten Anforderung nicht ausgeschlossen werden kann.

E. Begründung

I. Sachverhalt

Die NovoPlan GmbH betreibt am Standort Aalen, Robert-Koch-Str. 41, eine Galvanikanlage. Sie beabsichtigt, diese Anlage um eine sogenannte Süssen-Anlage zu erweitern. Die Galvanikanlage gliedert sich nach dieser Erweiterung in das Kerngeschäft mit max. 7,7 m³ Wirkbadvolumen (Bestand), Süssen-Anlage mit max. 5,8 m³ Wirkbadvolumen (neu) und dem Sonderverfahren mit max. 23,7 m³ Wirkbadvolumen (Bestand). Die Anlagen zur Oberflächenbehandlung samt Nebenanlagen werden in der bestehenden Produktionshalle RBS 41 (betriebsinterne Bezeichnung) betrieben. Das Chemikalienlager befindet sich in der bestehenden Produktionshalle RBS 43 (ebenfalls betriebsinterne Bezeichnung). Zwei Schornsteinen sind im Bestand vorhanden, ein weiterer Schornstein soll errichtet werden.

Aufgrund dieser Produktionserweiterung erhöht sich das Wirkbadvolumen auf insgesamt 37,2 m³. Damit wird erstmals die Leistungsgrenze gem. Nr. 3.10.1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) überschritten, weshalb das Vorhaben einer förmlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gem. § 10 BlmSchG bedarf.

Der Genehmigungsantrag wurde am 14.06.2024 in elektronischer Form beim Regierungspräsidium Stuttgart (RPS) gestellt. Mit Schreiben vom 24.06.2024 wurde das Landratsamt Ostalbkreis und die Stadt Aalen vom RPS als Träger öffentlicher Belange und die Stadt Aalen zusätzlich als Trägerin der Planungshoheit zu dem Vorhaben gehört.

Mit Schreiben vom 26.07.2024 wurde die Antragstellerin vom RPS über Nachforderungen zu ihrem Antrag informiert.

Am 19.11.2024 gingen beim RPS geänderte Antragsunterlagen ein. Eine wesentliche Änderung ist die Erhöhung aller Schornsteine auf 18 m. Zu der geänderten Planung wurde die Stadt Aalen erneut gehört. Am 12.11.2024 wurden nochmals Planunterlagen nachgefordert. Diese gingen am 12.12., 16.12. und 18.12.2024 jeweils per E-Mail beim RPS ein.

Dem beantragten vorzeitigen Beginn gem. § 8a BlmSchG für Aufstellung der Süssen-Anlage mit einem Fassungsvermögen von max. 5,8 m³ Wirkbadvolumen, Einrichtung der Steuerung

und Elektrik, Durchführung der Verrohrung, Errichten der Stapeltanks zzgl. Abfüllplatz (Neu) wurde mit Entscheidung vom 09.01.2025 stattgegeben.

II. Genehmigungsfähigkeit

Die formellen und die sich aus § 6 BImSchG ergebenden materiellen Genehmigungsvoraussetzungen liegen vor bzw. deren Erfüllung ist nach § 12 Abs. 1 BImSchG sichergestellt. Die Prüfung durch die Genehmigungsbehörde und der als Träger öffentlicher Belange zu beteiligenden Fachbehörden hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Vorhabenausführung und ebensolchem Anlagenbetrieb sowie Beachtung der in Abschnitt C dieses Bescheids festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen.

1. Formelle Genehmigungsfähigkeit

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach den §§ 4 und 10 BImSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Verordnung der 4. BImSchV und Nr. 3.10.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Das Regierungspräsidium Stuttgart ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 1a) Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuVO) für das Betriebsgelände NovoPlan GmbH die zuständige Genehmigungsbehörde.

Weitere Zulassungsentscheidungen sind u. a. die Baugenehmigung nach § 47 LBO für Änderung im EG des bestehenden Produktionsgebäudes („ehemalige Galvanik“ zu „Produktionslinie Handfertigung/vollautomatisch“), für die Errichtung eines Abluftkamins EQ3 und für die Erhöhung der bestehenden Abluftkamine EQ01 und EQ02 und die in diesem Zusammenhang zu treffenden Dispensentscheidungen von bauordnungs- und bauplanungsrechtlichen sowie die Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 S. 1 WHG i.V.m. AwSV für zwei Stapeltanks. Diese Zulassungen werden von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG erfasst.

Das Vorhaben unterfällt der Ziffer 3.9.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), da eine Anlage zur Oberflächenbehandlung mit mehr als 30 m³ Wirkbadvolumen errichtet wird. Daher wurde für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass für das beantragte

Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Ergebnis wurde gem. § 5 Abs. 2 UVPG am 02.01.2025 auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart bekannt gemacht.

Das Vorhaben sowie der geplante Erörterungstermin (14.05.2025) wurde am 31.01.2025 im Staatsanzeiger und auf der Internetseite des Regierungspräsidiums bekannt gemacht. Die anerkannten Naturschutzvereinigungen BUND Landesverband Baden-Württemberg e. V., Naturschutzbund Deutschland Landesverband Baden-Württemberg e. V. und Landesnaturschutz Baden-Württemberg e. V. wurden per E-Mail am 31.01.2025 durch Zusendung des Bekanntmachungstextes über den Antrag informiert. Der Antrag und die Antragsunterlagen wurden vom 10.02.2025 bis einschließlich 10.03.2025 auf der Homepage des Regierungspräsidiums eingestellt und dadurch öffentlich ausgelegt. Die Einwendungsfrist endete am 11.04.2025. Es sind keine Einwendungen eingegangen. Deshalb wurde der Erörterungstermin abgesagt und die Öffentlichkeit über die Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart entsprechend informiert.

Die NovoPlan GmbH wurde zu dieser Entscheidung per E-Mail angehört.

2. Materielle Genehmigungsfähigkeit

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten (Betreiberpflichten) erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Es ist sichergestellt, dass durch die Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht hervorgerufen werden können. Außerdem ist dem Vorsorgegrundsatz (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) Rechnung getragen. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes stehen nicht entgegen.

Die Nebenbestimmungen gründen sich auf § 12 Abs. 1 i. V. m. § 6 BImSchG. Sie sind erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Nebenbestimmungen stellen das geeignetste Mittel dar, die Belange des Immissionsschutzes, Arbeitsschutzes sowie des Wasserrechts und die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften sicherzustellen. Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, weil kein milderer, weniger belastendes Mittel ersichtlich ist, die erfolgten Schutzzwecke zu erreichen. Sie sind zumutbar, weil sie dazu dienen, die gesetzlichen Bestimmungen zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen durchzusetzen.

Immissionsschutz

Bei antragsgemäßer Vorhabenausführung und ebensolchem Anlagenbetrieb sowie bei Beachtung der in Abschnitt C dieses Bescheides festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Betreiberpflichten erfüllt werden, die sich aus §§ 5 und 7 BImSchG ergeben (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Die Galvanikanlage und ihre Nebeneinrichtungen entsprechen in ihrer Konzeption dem Stand der Technik.

Luft

Die von der Anlage ausgehenden luftseitigen Emissionen werden erfasst und über drei Emissionsquellen (EQ1-EQ3) abgeleitet. Die behandlungsbedürftigen Abgase werden dabei vor Ableitung Abluftwäschern zugeführt. Bei antragsgemäßer Ausführung und Betrieb der Anlage und Berücksichtigung der Nebenbestimmungen C III werden die Anforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft 2021) erfüllt.

Die Galvanikanlage und ihre Nebeneinrichtungen entsprechen in ihrer Konzeption dem Stand der Technik.

In der vorgelegten Immissionsprognose/Schornsteinhöhenberechnung (DEKRA, 13.12.2024, Berichts-Nr. 552507041-01/4) werden die in der Abluft vorhandenen Emissionen der eingesetzten Stoffe quantifiziert.

Die Schornsteinhöhenberechnung auf Grundlage von Nr. 5.5.2.2 der TA Luft 2021 ergab emissionsbedingte Schornsteinmindesthöhen (EQ1 - EQ3) von 18 m. Gemäß Nr. 5.5.1 der TA Luft 2021 sind Abgase über Schornsteine so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird. Gemäß Nr. 5.5.2.1 TA Luft 2021 sind hierbei die Anforderungen

der Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 vom Juli 2017 zu berücksichtigen. Es resultieren hieraus für alle Emissionsquellen gebäudebedingte Schornsteinmindesthöhen von 7,9 m über First, was jeweils einer Schornsteinhöhe von 18 m über Grund entspricht.

An den nächstgelegenen Immissionsorten im Gewerbegebiet und an der umliegenden Wohnbebauung in Aalen wird die Irrelevanzgrenze (3 %) der Immissions-Jahreswerte für die Luftschadstoffe Schwefeldioxid, Chlorwasserstoff, Nickel sowie Kupfer und Nickel im Staubbiederschlag überschritten. Deshalb wurden die Immissionskenngrößen aus der Summe der Vorbelastung und der berechneten Gesamtzusatzbelastung bestimmt. In der ermittelten Gesamtbelastung werden an allen Beurteilungspunkten die Immissions-Jahreswerte der o.g. Schadstoffe eingehalten.

Die Gesamtzusatzbelastung an Stickstoffdioxid, Fluorwasserstoff und Kupfer in PM₁₀ ist kleiner als die Irrelevanzschwelle. Damit kann davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch diesen Schadstoff nicht hervorgerufen werden können (TA Luft Nr. 4.1 c).

Relevante schädliche Umwelteinwirkungen und damit eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit oder erhebliche Belästigungen sind durch den Betrieb der Galvanikanlage nicht zu erwarten.

Lärm

Gemäß der Geräuschimmissionsprognose (DEKRA, Bericht-Nr. 12186/22299/555041353-B03 vom 28.10.2024) werden an sämtlichen maßgeblichen Immissionsorten die Immissionsrichtwerte im Tag- und Nachtzeitraum eingehalten. Mit nennenswerten Umwelteinwirkungen durch Lärmimmissionen ist nicht zu rechnen.

Die Lärmmessung nach Fertigstellung der Baumaßnahmen wird nach § 26 BImSchG angeordnet (Nebenbestimmung III. 12) und dient dem Nachweis der vorgeschriebenen Immissionsrichtwerte.

Abfall

Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Entsorgung der gefährlichen Abfälle wurde in der Nebenbestimmung VIII fixiert, dass die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung durch Entsorgungsnachweise zu belegen ist.

Arbeitsschutz

Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Gesamtvorhaben ebenfalls nicht entgegen. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden im Abschnitt C. V dieser Entscheidung aufgenommen.

Baurecht

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans. Bauplanungsrechtlich ist das Vorhaben somit gem. § 30 Abs. 1 BauGB zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplans entspricht und die Erschließung gesichert ist. Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung ist ein Gewerbegebiet festgesetzt.

Die in der 4. BImSchV aufgeführten Anlagen sind nicht schon allein wegen ihrer Aufnahme in diese Verordnung im Gewerbegebiet unzulässig (vgl. § 15 Abs. 3 BauNVO). Eine Einzelfallprüfung hat ergeben, dass die Anlage aufgrund ihrer konkreten Betriebsweise und ihrer Ausgestaltung als gebietsverträglich eingestuft werden kann.

Beim Bauvorhaben handelt es sich um ein bautechnisch anspruchsvolles Vorhaben. Dies gilt insbesondere für den geplanten Abluftkamin. Die Abnahme des Vorhabens als Schlussabnahme gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 2 LBO (siehe das beigefügte Formular) ist geeignet, erforderlich und verhältnismäßig.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Zur Gewährleistung des anlagenbezogenen Gewässerschutzes sind an den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entsprechende Maßnahmen umzusetzen, welche in den Nebenbestimmungen C.VI formuliert sind.

Die Eignung von zwei Stapeltanks mit einem Volumen von je 22.000 Liter (Gefährdungsstufe D nach § 39 AwSV) zum Lagern wassergefährdender Stoffe konnte gem. § 63 Abs. 1 WHG festge-

stellt werden. In einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wird die Eignungsfeststellung durch die Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG inkludiert. Für das Chemielager zzgl. Umschlagsplatz hat das Landratsamt Ostalbkreis als zuständige Behörde im Jahr 2024 eine Ausnahme von dem Erfordernis der Eignungsfeststellung nach § 63 WHG erteilt. Daher ist diese Eignungsfeststellung nicht Bestandteil dieses Verfahrens.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 S. 1 WHG i.V.m. § 42 AwSV für die zwei Stapeltanks mit einem Volumen von je 22.000 Liter liegen vor. Die Stapeltanks erfüllen unter Beachtung der antragsgemäßen Ausführung, insbesondere unter Einhaltung der Vorgaben aus dem Gutachten eines AwSV-Sachverständigen vom 24.10.2024, und der Einhaltung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt C. VI den Besorgnisgrundsatz nach § 62 Abs. 1 WHG und die Voraussetzungen nach § 62 Abs. 2 WHG. Nachteilige Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern sind nicht zu besorgen.

Mit der gutachtlichen Stellungnahme vom 24.10.2024 wird bescheinigt, dass die Stapeltanks die Gewässerschutzanforderungen bei antragsgemäßer Umsetzung der Maßnahmen unter Beachtung der Inhalte der genannten Stellungnahme erfüllen. Die Vorgaben aus der gutachterlichen Stellungnahme wurden in diese Entscheidung übernommen (vgl. Abschnitt C. VI).

F. Gebühr

Die Gebührenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 4 Abs. 1 und 2, 5 Abs. 1 Nr. 1, 7 und 12 Abs. 1 und 2 Landesgebührengesetz (LGebG) in Verbindung mit den nachfolgend aufgeführten Nummern der Gebührenverzeichnisse zur Gebührenverordnung Umweltministerium (GebVO UM) und zur Gebührenverordnung Wirtschaftsministerium (GebVO WM). Der überdurchschnittliche Aufwand bei der Prüfung der Antragsunterlagen und die Komplexität des Vorhabens wurden bei der Gebührenfestsetzung berücksichtigt.

Der Gebührenberechnung für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung liegen dabei Gesamtkosten für die Errichtung der Galvanik-Anlage von [REDACTED] zugrunde (darin enthalten sind [REDACTED] Baukosten):

Ziffer 8.1.1 und 8.8.2 GebVO UM [REDACTED]

Ziffer 13.6.1 GebVO UM

██████████ €

Ziffer 13.1.1 und 13.0.1 GebVO MLW

████████████████████

Summe

████████████████████

Die Gebühr ist unter Angabe des auf Seite 1 dieses Bescheides genannten Kassenzzeichens auf das Konto der Landesoberkasse Baden-Württemberg bei der BW Bank Karlsruhe, IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02, BIC: SOLADEST600 zu überweisen.

Die Gebühr wird mit dem Tag der Zustellung (Bekanntgabe) dieses Bescheides fällig. Sollte die Gebühr innerhalb eines Monats nach Fälligkeit nicht entrichtet sein, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen, auf volle 50 € nach unten abgerundeten Betrages zu entrichten (§§ 18 und 20 LGebG).

Eine Klage gegen den Bescheid entfaltet keine aufschiebende Wirkung für die Fälligkeit der festgesetzten Gebühr. Die Gebühr ist daher fristgemäß zu bezahlen und wird zurückerstattet, wenn die Klage Erfolg hatte.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe (Zustellung) beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart, Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

████████████████████

Anlage

1 Mehrfertigung der Entscheidung

Vordruck "Mitteilung des Baubeginns gem. § 59 Abs. 2 LBO"

Vordruck "Antrag auf Schlussabnahme"

Vordruck "Bauleitererklärung"

Vordruck "Erklärung zur Umsetzung des Brandschutzkonzepts"

Datenschutzhinweise

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten, welche die Regierungspräsidien Baden-Württemberg verarbeiten, erhalten Sie im Internet unter:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/>
oder postalisch auf Anfrage.